KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1972

über die Methode zur Festsetzung der Beträge, die von den gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gezahlten Beihilfen abzuziehen sind, wenn diese gleichzeitig für Buttermilch gewährt werden

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(72/456/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/70 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1566/72 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse (5), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 entspricht der erstattungsfähige Betrag der Ausgaben, die durch die Maßnahmen entstanden sind, welche gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 (7), durchgeführt wurden, den für diese Maßnahmen gezahlten Beihilfen.

Durch die Entscheidung der Kommission vom 5. September 1968 über die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen für Buttermilch und Buttermilchpulver in Deutschland (8), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2437/69 (9), wird die Bundesrepublik ermächtigt, für Buttermilch die gleichen Beihilfen zu gewähren wie für Magermilch.

Diese beiden Arten von Beihilfen werden in der Buchführung der Zahlstellen nicht gesondert aufgeführt. Demzufolge ist es erforderlich, gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 den Betrag der gezahlten Beihilfen um einen den Beihilfen für Buttermilch entsprechenden Betrag zu verringern.

Die Methode zur Festsetzung des von den gezahlten Beihilfen abzuziehenden Betrages ist von der Kommission nach Stellungnahme des Fondsausschusses unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer vom Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse durchgeführten Prüfung festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat diese Prüfung durchgeführt, und die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 26. 12. 1970, S. 63.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.
(8) ABl. Nr. L 235 vom 26. 9. 1968, S. 13.
(9) ABl. Nr. L 307 vom 7. 12. 1969, S. 7.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 genannte Betrag, der von der in Absatz 1 desselben Artikels genannten Summe abgezogen wird, beträgt 1,5 v.H. der für Magermilch und Buttermilch für Futterzwecke in dem Zeitraum vom 29. Juli bis zum 31. März 1970 gezahlten Beihilfen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 8. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT